

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Bern

Kontakt: Kurt Lanz
Handy: 079 772 33 58
Mail: kurt.lanz@powerloop.ch

per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Zürich, 9. Oktober 2024

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Raumplanungs- verordnung (Umsetzung von RPG2 und «Mantelerlass»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns im Namen von POWERLOOP, dem Schweizerischen Fachverband für eine sichere, bezahlbare, nachhaltige und intelligente Energieversorgung der Schweiz, für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Raumplanungsverordnung.

POWERLOOP vertritt die Wärme-Kraft-Kopplung (WKK), Power-to-Gas (P2G) und weitere System- und Effizienz-Technologien. Wir sind überzeugt, dass diese Technologien einen hohen Wert für das Energieversorgungssystem Schweiz haben und dass sie massgeblich zur Reduktion von Emissionen und zur Steigerung der Gesamteffizienz beitragen können. Die Wärme-Kraft-Kopplung dient dabei sowohl als Transformations- wie auch als Zukunfts-Technologie, da sie eine Reduktion des Primär-Energiebedarfs bewirkt, eine deutlich höhere Wirkungsgrad als andere Technologien aufweist (neue Anlagen haben einen Gesamtwirkungsgrad von > 95%) und weil sie heute bereits erneuerbaren Strom liefert, der von aktuell 64% schrittweise und ohne grössere Zusatzinvestitionen auf 100% Erneuerbare bis 2050 erhöht werden kann. Die Anlagen können dezentral eingebunden und beliebig dimensioniert werden.

Mehr Biogas für moderne, hocheffiziente Wärme-Kraft-Kopplung erforderlich

POWERLOOP unterstützt die Klimaziele der Schweiz bis 2050 und möchte einen massgeblichen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele beisteuern. Obwohl bereits ein hoher Anteil der Stromproduktion aus WKK-Anlagen erneuerbar ist (aktuell 64%), soll er weiter, bis zur Erreichung des Nettonull-Ziels gesteigert werden. Dazu brauchen wir mehr Biogas. Dieses kann inländisch produziert oder vom Ausland importiert werden. Für die nationale Versorgungssicherheit und für die inländische Wirtschaft ist klarerweise eine einheimische Produktion vorzuziehen. Wichtig für die angestrebte Energiewende und die Versorgungsstabilität ist zudem eine Steigerung der saisonalen Speicherkapazitäten mittels Power-to-Gas-Technologie. Damit Biogas- und Power-to-Gas-Anlagen entstehen können, braucht es auch passende raumplanerische

Rahmenbedingungen. Bestimmungen, welche diese Entwicklung fördern (inklusive der Produktion von Wasserstoff und synthetischem Methan), können wir daher sehr begrüßen (z.B. Art. 32e oder Art. 32f).

Andere Bestimmungen erschweren hingegen die Realisierung neuer zukunftssträchtiger Biogasanlagen, was dem Interesse der Energie- und Klimawende entgegensteht. Schwierigkeiten sehen wir insbesondere beim Stabilisierungsziel. Mit dem vorgeschlagenen Stabilisierungsziel, das die Zahl der Gebäude und die Gesamtheit der versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen auf 101 Prozent gegenüber dem Stand am 29. September 2023 begrenzen will, wird das Ziel einer Förderung von einheimischer Energie aus Biomasse faktisch ausgebremst, da nur noch in Ausnahmefällen entsprechende Anlagen realisiert werden könnten. Dies insbesondere auch deswegen, weil bei strenger Auslegung der Gebäude-Definition gemäss Art. 2b VGWR jeder überdachte, alleinstehende Anlagenbestandteil einer Biogasanlage als ein Gebäude gilt.

Wir beantragen daher, Bauten und Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Energie aus Biomasse, sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe gemäss Art. 32e, Art. 32f und Art. 34a RPV vom Stabilisierungsziel auszunehmen.

Antrag zu Art. 25a, Abs. 1: Ausnahme für Gebäude gemäss Art. 32e, 32f und 34a

Das Stabilisierungsziel nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b^{ter} RPG gilt für Gebäude im Sinn von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR).

1^{bis} Davon ausgenommen sind zonenkonforme Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse.

Weitere Erleichterungen für den gewünschten Zubau von Biogasanlagen und Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe

Nebst dem Hauptanliegen bezüglich Art. 25a, Abs. 1, haben wir diverse weitere Anpassungsbegehren, resp. Vereinfachungen, um im Sinne des Gesetzgebers den Zubau von Biogas-Anlagen, sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe, zu erleichtern

Antrag zu Art. 32e Abs. 1: «unverholzt» streichen und mehr Rechtsicherheit

Anlagen zur Nutzung der Energie aus **unverholzter** Biomasse können **sind** ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden **sein**, wenn [...]

Anträge zu Art. 32e Abs. 1: Präzisierungen zum Netzanschluss

b. ein Anschluss an das für die Zu- und Wegleitung erforderliche Netz besteht bzw. mit angemessenem Aufwand ein solcher Anschluss erstellt werden kann ~~eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und~~ bei Strom produzierenden Anlagen eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und

1bis (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gastechnischen Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie und der gewonnenen Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.

Antrag zu Art. 32e Abs. 4: ersatzlose Streichung von Abs. 4

~~In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.~~

Antrag zu Art. 32f Abs. 1: Präzisierungen zum Netzanschluss

~~1 Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die am Ort der Produktion gemäss Art. 16 EnG liegen an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.~~

~~1bis (neu) Wird die Standortgebundenheit einer Biomasseanlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen sowie gastechnischen Anlagen, welche für die Zu- und Wegleitung der elektrischen Energie und der gewonnenen Gase aus diesen Biomasseanlagen benötigt werden.~~

Antrag zu Art. 32f Abs. 3: ersatzlose Streichung von Abs. 3

~~In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.~~

Antrag Art. 34a Abs. 1bis: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse

~~Zulässig-Zonenkonform sind ferner Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme, wenn:~~

- ~~a. die notwendigen Installationen in bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Bauten innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs untergebracht werden; und~~
- ~~b. die einzelnen Anlageteile den jeweils aktuellen Standards hoher Energieeffizienz entsprechen.~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen jederzeit gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Zürich, 9. Oktober 2024

POWERLOOP Schweizerischer Fachverband



Monika Rüegger
Co-Präsidentin



Kurt Lanz
Geschäftsführer